

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
Kommissariat der Bischöfe in NW
- Der Direktor -
Elisabethstraße 16 · 40217 Düsseldorf

Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen
Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung
Rathausufer 23 · 40213 Düsseldorf

Herrn
Ulrich Schmidt MdL
Poststr. 4

58300 Wetter



Düsseldorf, den 7. April 2003

Entwurf zum „Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen“

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 02.04.2003 sind die Änderungsanträge der Fraktionen zur Abstimmung gekommen. Die mehrheitlich beschlossenen Anträge bleiben weit hinter dem zurück, was nach der Überzeugung der Herren Präses der Evangelischen Landeskirchen und der Herren Erzbischöfe, Bischöfe und Diözesanadministratoren in Nordrhein-Westfalen bei diesem Gesetz zu beachten ist.

In ihrem Schreiben an Sie vom 16.12.2002 haben diese formuliert: „Die Achtung der Totenruhe ist tief im christlichen Denken und in der kulturellen Entwicklung unserer Gesellschaft verwurzelt. Sie ist als Konsequenz der Menschenwürde Teil der ethischen Orientierung unserer Gesellschaft. Der Eigenwert des Menschen ist immer etwas Seiendes, unverlierbar und auch über den Tod hinaus unverzichtbar. Der Staat kann und darf von dieser objektiven Wertschutznorm nicht freigestellt werden. Das gilt auch bei subjektivem Einverständnis des konkreten Werträgers“. Und weiter: „Wir Menschen können nach christlich-jüdischer Tradition über unsere sterblichen Überreste nicht verfügen. Wir geben sie durch die Beerdigung auch materiell in Gottes Hand zurück. So wird deutlich: Menschen verfügen nicht über ihre Mitmenschen.“

Diesem Anspruch werden die nun dem Parlament zur Abstimmung am 10.04.2003 vorgelegten Formulierungen des Gesetzentwurfes nicht gerecht.

Folgende Bedenken sind für uns von besonderem Gewicht:

- **Anshändigen der Asche; fehlende Kontrolle**

Erfreulicherweise ist in § 15 (5) Satz 2, 1. Halbsatz formuliert: „Das dauerhaft versiegelte Behältnis mit der Totenasche ist auf einem Friedhof beizusetzen“; dann aber heißt es im Satz 2, 2. Halbsatz: „für die Beförderung zu diesem Zweck darf es den Hinterbliebenen oder ihren Beauftragten ausgehändigt werden (vgl. § 15 (8)).

Wir stellen fest: Niemand kontrolliert, was tatsächlich mit der Asche geschieht. Hier ist dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

- **Wegfall der Friedhofspflicht**

In § 15 (6) wird das Verstreuen der Asche auf einen festgelegten Bereich des Friedhofs erweitert: „Soll die Totenasche auf einem Grundstück außerhalb des Friedhofs verstreut oder beigesetzt werden, darf die Behörde dies genehmigen, wenn diese Beisetzung von Todes wegen verfügt und der Behörde nachgewiesen ist, dass die Beisetzung bodennutzungsrechtlich zulässig ist, der Beisetzungsort nicht in einer der Totenwürde widersprechenden Weise genutzt wird und dauerhaft öffentlich zugänglich ist.“

Hier wird die Bestattungspflicht auf dem Friedhof als Bestandteil einer im christlichen Abendland gewachsenen und verankerten Sterbekultur, die in § 15 (5), Satz 2 vorgeschrieben ist, de facto konterkariert.

- **Sozialbegräbnisse**

Nach § 12 (2), Satz 2 entscheidet die Gemeinde, die die Bestattung veranlasst, über die Art der Bestattung. Willensbekundungen der Verstorbenen dürften in den seltensten Fällen bereits bekannt sein und somit Beachtung finden können.

Es steht daher zu befürchten, dass die Gemeinden aus Kostengründen stets die preiswerteste Art des Sozialbegräbnisses wählen.

- „Friedwälder“ im Betrieb privater Unternehmer

Im § 1 (2) ist klar ausgesagt: „Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen anlegen und unterhalten (Friedhofsträger).“

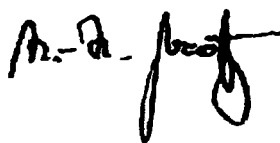
In Absatz 4, Satz 1 ist geregelt: „Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen.“ Damit ist eine klare Verantwortung definiert.

In Satz 2 heißt es dann: „Sie dürfen Errichtung und Betrieb der Friedhöfe, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses beigesetzt wird, auch privaten Rechtsträgern (Übernehmern) übertragen; diese Beisetzungsstätten sind nur insoweit zulässig, als öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche oder private Interessen nicht entgegenstehen, sie öffentlich zugänglich sind und die Nutzungsdauer grundbuchrechtlich gesichert ist; im übrigen berechtigen und verpflichten die Vorschriften der §§ 2 und 3 auch den Übernehmer.“

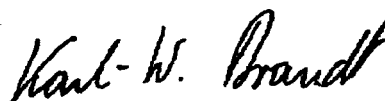
Damit können die in § 1 (2) benannten Körperschaften des öffentlichen Rechts sich durch die Übertragung an Privatunternehmer als Träger von sog. „Friedwäldern“ der Verantwortung entziehen, obwohl es sich hierbei eindeutig um eine öffentliche Aufgabe handelt.

In einer Vielzahl von Gesprächen in den letzten Wochen haben wir erfahren, dass der von uns vorgetragene Gedanke verstanden wurde: Die Würde des Menschen ist auch im Tod zu achten. Wir bitten Sie dringend, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen. Überdenken Sie bitte die von uns vorgetragenen Gesichtspunkte bei den Beratungen in Ihrer Fraktion - im Hinblick auf die Abstimmung im Landtag.

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt
Katholisches Büro NW



Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt
Evangelisches Büro NRW